

Jugendordnung der TSG Bruchsal

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend der TSG Bruchsal 1846 e.V. sind alle Kinder, Jugendliche oder junge Menschen bis 21 Jahre] sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Der Vereinsjugend der TSG Bruchsal führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen
- kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen
- Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
- Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung
- Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendvollversammlung und
- der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereins-Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, aus jungen Menschen bis z.B. 27 Jahren sowie den gewählten und/oder berufenen Mitarbeitern (Jugendvertretern der Abteilungen) des Jugendausschusses zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend der TSG Bruchsal 1846 e.V.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

Jugendordnung der TSG Bruchsal

Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten*) Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- dem/der Jugendwart/-in
- **dem/der Kassenwart/in **)**
- den Jugendvertretern der Abteilungen
- dem/der Jugendsprecher/-in (zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahre)

Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

*) Hinweis: Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist es den Vereinen freigestellt, Minderjährigen alle Mitgliedsrechte voll zu gewähren. Mit dem Eintritt in den Verein stimmen die Erziehungsberechtigten einer solchen Regelung zu; falls eine Satzungsänderung vorgenommen wird, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.

**) Dieses Amt wird ausgesetzt.

Die Finanzen werden vom TSG-Kassenwart betreut und verwaltet. – Beschluß Jugendhauptversammlung 2004